

A n t r a g

der Abgeordneten Reiter, Haufek, Romeder, Deusch, Hoffinger, Fux, Wittig, Gruber, Rabl, Rupp Franz, Mag.Freibauer

betreffend Änderung des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes

Die feuerpolizeiliche Beschau nach dem NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz obliegt derzeit einer Kommission, in der ein Vertreter der Gemeinde den Vorsitz führt und der der Kommandant der Feuerwehr und der zuständige Rauchfangkehrermeister als Sachverständige beizuziehen sind. Diese relativ aufwendige Regelung führt dazu, daß die feuerpolizeiliche Beschau in vielen Fällen nicht im ausreichenden Maß durchgeführt werden kann, was vom Standpunkt des Brandschutzes aus bedenklich ist.

Die vorliegende Gesetzesinitiative zielt darauf ab, die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau bei Wohnhäusern, bei denen aufgrund der Bauart, der Widmung oder der Verwendung nicht eine erhöhte Brandbelastung besteht, im Auftrag der Gemeinde vom Rauchfangkehrer vornehmen zu lassen. Eine weitere Voraussetzung für diese Form der vereinfachten Beschau ist natürlich auch, daß nicht aufgrund der Größe und des Umfanges des Gebäudes bestimmte vorbeugende Brandschutzmaßnahmen erforderlich sind, die eine Überprüfung durch die Feuerwehr notwendig machen. Stellt der

Rauchfangkehrmeister bei einer solchen Beschau Mängel fest und werden diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, so hat er der Gemeinde Mitteilung zu machen, damit diese die nötigen behördlichen Schritte setzen kann.

Eine Feuerbeschau durch die Gemeinde soll in Hinkunft nur in den übrigen Fällen erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Reiter, Haufek u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem KOMMUNAL-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

11.März 1986